

- b) die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über € 260,- sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungsverfahrensverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

4. Versicherungsleistungen

Der Versicherer trägt

- die Kosten des Anwalts nach der gesetzlichen Gebührenordnung;
- die Gerichtskosten einschließlich der Zeugengelder und Sachverständigengebühren sowie die Vollstreckungskosten;
- die Kosten des Gegners, soweit diese zu tragen sind;
- die Kosten, die im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstellenden von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Kaution).

5. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen, dazu zählen auch Mopeds, Mofas und Fahrräder mit Hilfsmotor.

6. Versicherungssumme

Der Versicherer trägt die Kosten der Interessenwahrnehmung bis zu € 26.000,- je Versicherungsfall.

E – Hinweise für den Schadenfall

- Jeder Schaden ist dem Versicherungsbüro beim Landessportverband für das Saarland Hermann-Neuberger-Sportschule · Gebäude 54 66123 Saarbrücken Tel.: 0681/3879257 · Fax: 0681/3879260 unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.
- Haftpflichtschadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500,- vermutet werden sowie Todesfälle in der Unfallversicherung sind dem Versicherungsbüro sofort telefonisch oder telegrafisch zu melden.
- Die Schadenmeldungen sind sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. An den versicherten gerichtete Schriftstücke sind der Schadenmeldung beizufügen.
- Gegen Strafbefehle, Strafverfügungen bzw. Bußgeldbescheide in Rechtschutzfällen ist vom Versicherten (unabhängig von der Schadenmeldung beim Versicherungsbüro) innerhalb der Einspruchsfrist von zwei Wochen beim zuständigen Gericht bzw. der zuständigen Behörde schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einzulegen.

Die Vertragsgesellschaften des Saarländischen Radfahrer-Bundes e.V.:

ARAG

Allgemeine
Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

ARAG

Allgemeine Rechtsschutz-
Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Saarländischer Radfahrer-Bund e.V.

MERKBLATT über die

Private Tretrad-Versicherung

– Stand 2002 –

Versicherungsschutz wird den, von den Vereinen im Saarländischen Radfahrer-Bund e.V. (SRB) gemeldeten Mitgliedern auf **Grundlage des Gruppenversicherungsvertrages des SRB – Stand 2002 – gewährt.**

A – Gemeinsame Bestimmungen

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf Schadenfälle, die den versicherten Personen beim privaten Radfahren zustoßen, d. h. bei Fahrten, die über den Sportversicherungsvertrag des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS) nicht versichert sind.
- Versichert sind alle Mitglieder der dem SRB angeschlossenen Vereine, die zum Versicherungsschutz angemeldet worden sind.
Scheidet ein versichertes Mitglied aus dem Verein oder scheidet der Verein aus dem SRB aus, so endet damit auch der Versicherungsschutz für das einzelne versicherte Mitglied.
- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet nach Rückkehr mit deren Wiederbetreten.
b) Versicherungsschutz besteht auch während Fahrten zu und von einer Arbeitsstätte, beim Auf- und Absteigen sowie Tragen und Führen eines Fahrrades.
- a) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Fahrten, die bereits im Rahmen und Umfang der Sportversicherung des LSVS versichert sind.
b) Nicht versichert ist die Benutzung eines Fahrrades bei der Ausübung eines Berufes.
c) Nicht versichert sind Berufssportler.

B – Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird gewährt auf Grundlage der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88), der angeschlossenen Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen, der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung sowie der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

3. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen

Für den Todesfall

- € 2.500,- für Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
 - € 5.000,- für nicht verheiratete Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr,
 - € 7.500,- für verheiratete Mitglieder, unabhängig vom Alter.
- Die Leistung erhöht sich um
- € 1.500,- für Mitglieder mit 3 unterhaltsberechtigten Kindern und um
 - € 3.000,- für Mitglieder mit mehr als 3 unterhaltsberechtigten Kindern.

Für den Invaliditätsfall

- € 51.000,- Grundsumme
- € 153.000,- Höchstleistung

In teilweiser Abänderung von § 7 I. AUB 88 wird bei Teilinvalidität eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20% und mehr beträgt.

Ein nach § 7 I. AUB 88 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

- von 20% – 25% erfolgt die Leistung nach der Feststellung,
 - von 26% – 50% wird der 25% übersteigende Satz zweifach,
 - von 51% – 74% wird der 50% übersteigende Satz dreifach
- entschädigt.

Ab einem Invaliditätsgrad von 75% wird bereits die Maximalentschädigung von € 153.000,- gezahlt.

Übergangsleistung

- € 1.500,- nach 6 Monaten und weitere
- € 2.000,- nach 9 Monaten

Bergungskosten

- € 2.500,-

Kosmetische Operationen

- € 2.500,-

Krankenhaustagegeld

- € 14,- ab 1. Tag der stationären Behandlung.

C – Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird gewährt auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Geltungsbereich

Abweichend von § 4 I. 3. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen ausgeschlossen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

- a) In Erweiterung der §§ 4 II. 2. und 7 Ziffer 2. AHB wird Versicherungsschutz auch gewährt bei Ansprüchen eines Vereinsmitgliedes gegen ein versichertes Mitglied eines anderen oder desselben Vereins aus Personen- und/oder Sachschäden. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Schäden an den Fahrrädern.

Diese Vertragsweiterung gilt ebenfalls in teilweiser Abänderung der Sportversicherung des LSVS, Abschnitt B. II. 2. 6.

- b) Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppen-Versicherungsverträge.

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

5. Deckungssumme

Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis pauschal für Personen- und/oder Sachschäden € 1.000.000,-.

D – Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Rechtsschutz sorgt nach Eintritt eines Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen und trägt hierbei die entstehenden Kosten. Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarungen gewährt; es gelten im übrigen die §§ 1 – 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75).

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

3. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen im Rahmen des § 14 Abs. 1 ARB 75;